Konzept zu Prävention & Schutz vor Missbrauch des Coming Out Day e.V.

Die Jugendarbeit des Coming Out Day e.V. richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 27 Jahren. Diese sind im Rahmen der Jugendarbeit vor Missbrauch (Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen) zu schützen. Die Jugendarbeit des Coming Out Day e.V. hat zudem den Anspruch durch Stärkung und Sensibilisierung der Nutzer_innen präventiv auch für andere Lebensbereiche der Zielgruppe zu wirken sowie die Aufgabe Zeichen für Vernachlässigung, Gewalt und sexuelle Übergriffe in anderen Lebensbereichen wahrzunehmen und professionell aufzugreifen.

A. Prävention & Schutz von jungen Menschen innerhalb der Jugendarbeit

Allgemeines Gefährdungspotential innerhalb der Jugendarbeit
Junge Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans*Personen gelten auf Grund ihrer Lebenssituation, ihren biographischen Erfahrungen sowie deren (Nicht-)Verarbeitung als besonders vulnerable Gruppe vor allem für Gewalt und sexuelle Übergriffe. Der Kontakt zwischen Fachkräften / Ehrenamtlichen und Teilnehmer_innen ist geprägt durch eine hohe Vertrautheit, sowie auf längere Beziehungsarbeit angelegt.

Die Angebote richten sich allerdings eher an ältere Jugendliche (ab 14 Jahren), es bestehen geringe Altersunterschiede zwischen den Besuchenden sowie zwischen den Besuchenden und Ehrenamtlichen und auch die Gestaltung der Angebote reduzieren durch das Fehlen von formalen Machtverhältnissen und die Offenheit der Angebote (Raum und Zielgruppenstruktur) das Gefährdungspotential deutlich.

Mit der auf Partizipation ausgerichteten Gestaltung der Angebote sind teilweise fließende Übergänge zwischen Besuchenden, Teilnehmenden, Freiwilligen und Ehrenamtlichen verbunden.

Zur Vorbeugung von missbräuchlichem Verhalten gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Zielgruppen der Angebote) durch Fachkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. **(Erweitertes) Polizeiliches Führungszeugnis**
   Alle Honorarmitarbeiter_innen, die im Rahmen der Jugendarbeit des Coming Out Day e.V. eingesetzt werden, legen dem Vereinsvorstand vor Dienstbeginn und darauf folgend alle drei Jahre ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vor. Die Einsichtnahme wird in der Personalakte vermerkt.

   Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen und Übungsleiter_innen, die das 25. Lebensjahr überschritten haben und im Rahmen der Jugendarbeit eingesetzt werden sowie alle Vorstandsmitglieder, legen vor Dienstbeginn und darauf folgend alle drei Jahre ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vor. Die Einsicht wird im Vereinsordner vermerkt.

2. **Anleitung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen**
Bei allen Angeboten ist eine sozialpädagogisch ausgebildete Fachkraft zuständig für die Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen. Sie steht zu allen ehrenamtlichen Kräften im regelmäßigen Kontakt.
Vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit findet ein ausführliches Einzelgespräch mit der begleitenden Fachkraft zu den Beweggründen und Motivationen statt.

   Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen nehmen einmal an der regelmäßig stattfindenden Schulung für ehrenamtliche Mitarbeiter_innen teil. Bestandteil dieser Qualifizierungsmaßnahme sind auch rechtliche Grundlagen (u.a. StGB; SGB VIII § 8a), eine Auseinandersetzung mit missbräuchlichem Verhalten, sowie dem notwendigen Verhalten in Verdachtsfällen (unmittelbare Information an die begleitende Fachkraft und den Vereinsvorstand).

   Den ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen werden Teamgespräche angeboten. Dieses wird durch die Fachkraft begleitet und dient neben der gemeinsamen Planung auch der gemeinsamen Reflexion. Die regelmäßige Teilnahme ist für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen verpflichtend. Ausgehend von diesen Teamgesprächen, Beobachtungen der anderen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Kräfte, eigenen Beobachtungen oder auf Wunsch der ehrenamtlichen Kraft selbst finden begleitende Einzelgespräche statt, sofern dies notwendig erscheint.

   Alle ehrenamtlichen Kräfte, die jünger sind als 25 Jahren arbeiten grundsätzlich mindestens in Teams (mind. zwei Personen) oder zusammen mit einer sozialpädagogisch ausgebildeten Fachkraft.

   Regelmäßig besucht die begleitende Fachkraft (auch ohne Voranmeldung) ehrenamtlich organisierte Angebote und reflektiert zusammen mit den ehrenamtlichen Kräften die Beobachtungen.

3. **Begleitung, Supervision und Fortbildung von Fachkräften**
Die Dienst- und Fachaufsicht über alle Fachkräfte sowie Überwachung von externen Fachkräften (Honorarkräften) obliegt dem Vereinsvorstand.

   Vor Einstellung bzw. Beauftragung erfolgt ein umfangreiches Bewerbungsverfahren, bei dem auch eine eingehende Klärung von Motiven bzgl. der Tätigkeit stattfindet. Die weitere Begleitung erfolgt vor allem über Team- und Mitarbeiter_innengespräche.

   Private Kontakte mit jugendlichen Nutzer_innen der Angebote sind den Fachkräften untersagt. Private Treffen mit jungen Erwachsenen (über 21 Jahren), die Angebote nutzen sind im Vorfeld mit dem Vereinsvorstand zu reflektieren.

   Regelmäßig besucht der Vereinsvorstand (auch ohne Voranmeldung) die Angebote und reflektiert zusammen mit den Kräften die Beobachtungen.

   Zur Sensibilisierung nimmt der Vorstand alle zwei Jahre an einer fortbildenden Supervision zum Thema „Missbrauch und sexualisierte Gewalt" teil und teilt die gewonnen Erkenntnisse mit Honorarkräften und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen.

4. **Verhaltensregeln im Verdachtsfall von Missbrauch innerhalb der Jugendarbeit**
Im Verdachtsfall ist der Vereinsvorstand unmittelbar zu informieren.

   Dieser hat die Aufgabe den Verdacht zu prüfen und notwendige Schritte einzuleiten. Bis zur endgültigen Klärung, wird die betreffende Kraft für die Tätigkeit in Kontakt mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen beurlaubt.

B. Prävention & Schutz von jungen Menschen außerhalb der Jugendarbeit

Durch die Jugendarbeit stehen ehrenamtliche Mitarbeiter_innen und Fachkräfte in Kontakt mit jungen Menschen und stellen für diese Bezugs- und Vertrauenspersonen dar. Sollten ehrenamtliche Mitarbeiter_innen und / oder Fachkräfte des Coming Out Day e.V. im Rahmen ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Minderjährigen erkennen, findet folgendes Verfahren Anwendung:

a. Die entsprechende Mitarbeiter_in informiert unmittelbar den Vereinsvorstand.
b. Mitarbeiter_in und Vereinsvorstand nehmen auf Basis der durch die Mitarbeiter_in festgestellten gewichtigen Anhaltspunkte eine Einschätzung der Gefährdung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um die Gefährdung / das Gefährdungsrisiko abzustellen.
c. Auf der Basis erfolgt im Bedarfsfall die unmittelbare Meldung an das zuständige Jugendamt.
d. Alle Schritte erfolgen grundsätzlich unter Einbeziehung des jungen Menschen, sofern hierdurch nicht der wirksame Schutz des jungen Menschen in Frage gestellt wird.
e. Alle Verdachtsfälle, Risikoeinschätzungen und Interventionen sind durch die jeweilige Fachkraft zu dokumentieren und zur Aufbewahrung an den Vereinsvorstand weiterzugeben.

Alle Beteiligten sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SBG VIII ergeben, verpflichtet. Alle Übermittlungen von personenbezogenen Daten, ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können, werden grundsätzlich nur dann an das Jugendamt weitergeleitet, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Nach einer angemessenen Risikoabschätzung ist eine Informationsweitergabe nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII auch ohne Einwilligung zulässig. Alle Handlungsschritte sind durch die betroffene Fachkraft zu dokumentieren.

<u>Indikatoren / Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung:</u>
Die Personensorge umfasst gem. § 1631 BGB insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes jedoch durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so liegt eine Kindeswohlgefährdung vor (§ 1666 BGB).
Die Eltern sind in der Pflicht, die Gefahr abzuwenden. Hierfür kommen bei Bedarf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als unterstützende Maßnahmen in Betracht. Soweit die Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, auch mit angebotener Unterstützung die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Rechts- und Fachpraxis sind jedoch nachfolgende Konkretisierungen vorgenommen worden.

Eine Kindeswohlgefährdung kann in Form von Misshandlung, sexueller Missbrauch und Vernachlässigung auftreten.

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht-zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Ein junger Mensch wird sexuell missbraucht, wenn sie_er zu körperlichen oder nichtkörperlichen sexuellen Handlungen durch Ältere oder Erwachsene veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird. Aufgrund des bestehenden Kompetenzgefälles, vor allem in der psychosexuellen Entwicklung, können die Handlungen nicht angemessen verstanden und eingeordnet werden, der junge Mensch kann deshalb auch nicht verantwortlich entscheiden. Der_Die Täter_in befriedigt aufgrund des Macht- und Generationsgefälles und der Abhängigkeit des jungen Menschen sein Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme sexueller Handlungen. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen ist Machtmissbrauch verbunden mit der psychischen und/oder physischen Verletzung der Integrität (Unversehrtheit). Er ist ein Ausdruck von Dominanzkultur. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des jungen Menschen notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des jungen Menschen beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des jungen Menschen durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des jungen Menschen führen.